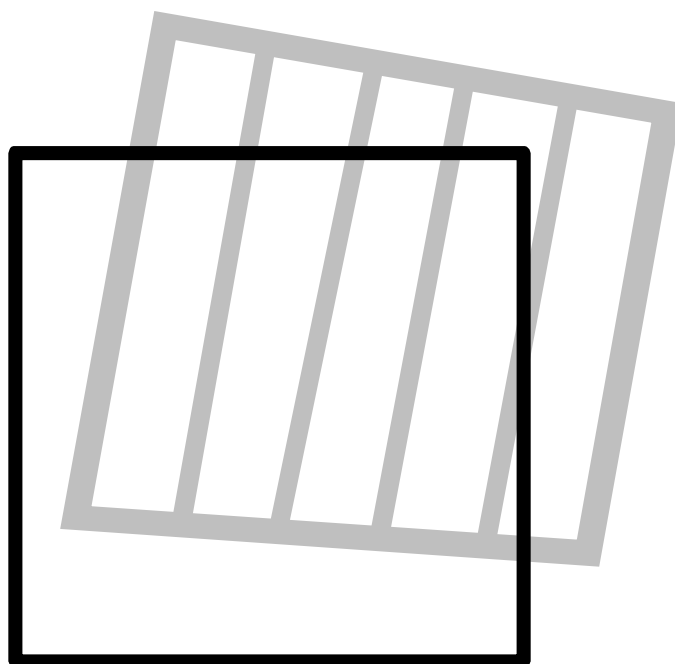


DER STRAFVOLLZUG IN DER SCHWEIZ

ÜBERBLICK ÜBER DIE ORGANISATION UND DIE STRUKTUR
DES STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUGS,
SANKTIONSKATEGORIEN UND ANSTALTEN



BUNDESAMT FÜR JUSTIZ
Sektion Straf- und Massnahmenvollzug



Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
Der Strafvollzug in der Schweiz.....	3
I. Rechtsgrundlagen des Straf- und Massnahmenvollzugs an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in der Schweiz.....	3
1. Zuständigkeit und Organisation	3
2. Pflichten und Kompetenzen der Kantone im Rahmen der bundesstaatlichen Ordnung	3
3. Oberaufsicht des Bundes	3
4. Die Strafvollzugskonkordate	3
II. Sanktionskategorien: Strafen und Massnahmen.....	4
1. Allgemeines	4
2. Freiheitsstrafen	4
3. Massnahmen	5
III. Die Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches	7
IV. Anstalten	8
1. Allgemeines	8
2. Anstaltstypen	8
3. Vollzugsziel.....	9
Rechtsgrundlagen zum Straf- und Massnahmenvollzug auf Bundesebene.....	12
Gesetze und Verordnungen	12
Richtlinien, Weisungen und Merkblätter.....	12
Internationale Übereinkommen	13
Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates	13



Einleitung

Der Strafvollzug in der Schweiz

I. Rechtsgrundlagen des Straf- und Massnahmenvollzugs an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in der Schweiz

1. Zuständigkeit und Organisation

Die Durchführung des Strafvollzugs fällt entsprechend dem föderalistischen Staatsaufbau der Schweiz (Art. 3 und Art. 123 Abs. 2 Bundesverfassung [BV]) in den Aufgabenbereich der einzelnen Kantone. Der Bundesgesetzgeber hat auf den Erlass eines Strafvollzugsgesetzes verzichtet.

Auf Bundesebene verfügt die Schweiz erst seit 1942 über ein einheitliches Strafrecht. Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) und die dazugehörigen Verordnungen enthalten strafvollzugsrechtliche Rahmenbestimmungen, insbesondere über die Ziele und Aufgaben des Vollzugs, die einzelnen Sanktionen und die verschiedenen Anstaltstypen.

2. Pflichten und Kompetenzen der Kantone im Rahmen der bundesstaatlichen Ordnung

Der aus Art. 123 Abs. 2 BV ableitbare Grundsatz, wonach der Strafvollzug Sache der Kantone sei, hat zwei miteinander verknüpfte Auswirkungen: (1) Die Kantone müssen die von ihren Gerichten ausgefallten Urteile vollziehen. (2) Sie müssen Anstalten errichten und betreiben und können über die gemeinsame Erstellung, den Betrieb und die Mitbenutzung Vereinbarungen treffen (Strafvollzugskonkordate). Drei Bestimmungen des Strafgesetzbuches (Art. 374 Abs. 1 / Art. 382 / Art. 383 StGB) befassen sich explizit mit diesen Aufträgen an die Kantone.

3. Oberaufsicht des Bundes

Der Bundesrat hat nach Art. 49 Abs. 2 BV in Verbindung mit Art. 186 Absatz 4 BV die Pflicht, über die Einhaltung bundesrechtlicher Vorschriften, einschliesslich jener der Konkordate, zu wachen. Die im Strafgesetzbuch aufgestellten Rahmenbestimmungen können nur dann durchgesetzt werden, wenn dem Bund ein Aufsichtsrecht über den Strafvollzug zukommt. Diese Oberaufsicht ist im Strafgesetzbuch - zusätzlich zum verfassungsmässigen Grundsatz - in Art. 392 StGB verankert.

Einfluss auf den Strafvollzug sichert sich der Bund gestützt auf Art. 123 Abs. 2 BV auch dadurch, indem er beispielsweise Baubeiträge an Vollzugsanstalten für Erwachsene, junge Erwachsene, Kinder und Jugendliche sowie Betriebsbeiträge an die Institutionen der drei letztgenannten Alterskategorien leistet. Der Bund kann auch Modellversuche in diesem Bereich unterstützen.

Im Jahr 2001 beliefen sich die Beiträge für den Neu-, Um- oder Ausbau von Strafvollzugs- und Massnahmenanstalten auf 17 Mio. Franken, darin inbegriffen 9 Mio. für Neuzusicherungen. An Modellversuchen im Erwachsenenbereich beteiligte sich der Bund mit rund 1,3 Mio. und richtete an 189 Institutionen Betriebsbeiträge von insgesamt 63 Mio. aus.

4. Die Strafvollzugskonkordate

Wenn jeder einzelne Kanton den bundesrechtlichen Vorschriften über die Errichtung von Anstalten für die verschiedenen Kategorien von erwachsenen und jungen erwachsenen Verurteilten nachleben wollte - und zwar für Frauen und Männer gesondert - müsste jeder mindestens acht verschiedene Anstalten errichten und betreiben. Dies geht weit über die Möglichkeiten auch grosser Kantone hinaus. Auf Grund dieser Sachlage haben sich die Kantone in den Jahren 1956-1963 zu drei regionalen Konkordaten zusammengeschlossen. Es handelt sich dabei um interkantonale Vertragswerke, die eine Lücke zwischen der Gesetzgebung des Bundes und jener der Kantone schliessen und eine Rechtsvereinheitlichung mittels verbindlicher Richtlinien, Normen und Empfehlungen anstreben.



Die konkordantlichen Regelungen betreffen hauptsächlich die folgenden Bereiche:

- Gegenseitige Benutzung der Anstalten und Regelung der Kosten
- Richtlinien zur Vereinheitlichung des Vollzugs, besonders bezüglich Verdiensteil (Pekulium), Urlaub und besondere Vollzugsformen

II. Sanktionskategorien: Strafen und Massnahmen

1. Allgemeines

Gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch gibt es zwei grosse Kategorien von freiheitsentziehenden Sanktionen: Einerseits die Freiheitsstrafen und andererseits die bessernden respektive sichernden Massnahmen.

2. Freiheitsstrafen

Freiheitsstrafen sind Sanktionen, die mit Entzug oder Beschränkung der selbstbestimmten Bewegungsfreiheit verbunden sind: HAFT, GEFÄNGNIS und ZUCHTHAUS. Diese können (zum Teil) bedingt verhängt werden, d.h., der Freiheitsentzug kann zunächst für eine bestimmte Zeit ausgesetzt werden. Bewährt sich der Verurteilte während dieser Phase, wird endgültig auf die Vollstreckung der Strafe verzichtet, andernfalls wird der Vollzug angeordnet.

Nach Art. 35ff. können Haftstrafen mindestens einen Tag und höchstens drei Monate dauern, Gefängnisstrafen drei Tage bis in der Regel höchstens drei Jahre und Zuchthausstrafen ein Jahr bis 20 Jahre, in besonderen Fällen lebenslänglich. Freiheitsstrafen von höchstens 18 Monaten kann der Richter auch bedingt aussprechen.

Der Vollzug einer Zuchthausstrafe unterscheidet sich heute in keiner Weise mehr vom Vollzug einer Gefängnisstrafe; beide werden auch gemeinsam in denselben Anstalten durchgeführt. Dagegen dürfen Haftstrafen nicht mit anderen Freiheitsstrafen oder Massnahmen vollzogen werden.

a) Der Vollzug von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen nach Art. 35 ff. StGB

Diese Bestimmungen enthalten Regeln über die Dauer der Sanktionen. Sie haben heute nur noch Bedeutung für die richterliche Strafzumessung und die Zuständigkeit kantonaler Gerichte.

Einweisungspraxis:

Bei Zuchthaus- und Gefängnisstrafen erfolgt die Einweisung - je nachdem - in Anstalten für Erstmalige (halboffen oder offen geführt) oder für Rückfällige (geschlossen geführt). Dabei wird der Beurteilung der Eignung des Verurteilten besondere Beachtung geschenkt. Berücksichtigt werden persönliche Merkmale wie Gefährlichkeit, Fluchtgefahr, Verhalten bei früheren Anstaltsaufenthalten, Alter und Beeinflussbarkeit.

Kurze Gefängnisstrafen nach Art. 37^{bis} Ziff. 1 StGB sind wie die Haft zu vollziehen. Sie können in der Form von Halbgefangenschaft, tagweisem Vollzug, gemeinnütziger Arbeit oder z.T. auch in der Form des 'Electronic Monitoring' erstanden werden.

b) Der Vollzug der Halbgefangenschaft

Die Halbgefangenschaft ist eine spezielle Vollzugsform, die es den Kantonen erlaubt, Freiheitsstrafen von drei Monaten bis zu einem Jahr in einer Mischung aus Freiheit und Gefangenschaft zu vollziehen. Der Verurteilte setzt dabei beim Strafantritt seine bisherige Arbeit oder eine begonnene Ausbildung ausserhalb der Institution fort und verbringt die Ruhezeit und die Freizeit in der Anstalt (vgl. Art. 4 Abs. 3 der Verordnung 1 zum Strafgesetzbuch [VStGB 1] und Art. 1 der Verordnung 3 zum Strafgesetzbuch [VStGB 3]).



c) Der tageweise Vollzug

Diese weitere privilegierende Vollzugsform stützt sich wie die Halbgefängenschaft auf Art. 397^{bis} Abs. 1 StGB und Art. 4 VStGB 1. Im tageweisen Vollzug können Freiheitsstrafen bis 14 Tage, meistens aufgeteilt auf Wochenenden oder Ferientage, vollzogen werden.

d) Die gemeinnützige Arbeit

Die Idee, den Verurteilten als Ersatz für die Freiheitsstrafe eine Arbeit in Freiheit und im Interesse des Gemeinwohls verrichten zu lassen, ist in der Schweiz seit 1990 in der Vollzugspraxis Wirklichkeit geworden (s. Art. 3a VStGB 3). Die Kantone können von dieser Vollzugsform bei verhängten unbedingten Freiheitsstrafen Gebrauch machen, sind aber nicht dazu verpflichtet. Der Verurteilte hat für seinen Einsatz zum Wohle der Allgemeinheit einen entsprechenden Antrag zu stellen. Seit dem 1. Januar 1996 haben die Kantone die Möglichkeit, Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten (vorher ein Monat) zu vollziehen. Ein Tag Freiheitsentzug entspricht vier Stunden Arbeit.

e) Electronic Monitoring

Ebenfalls gestützt auf Artikel 397^{bis} Absatz 4 des StGB wird zurzeit in Form eines vom Bund unterstützten Modellversuchs¹ in verschiedenen Kantonen der elektronisch überwachte Vollzug von Freiheitsstrafen (Electronic Monitoring) erprobt. Wie die gemeinnützige Arbeit und die Halbgefängenschaft wird auch Electronic Monitoring erst dann Eingang ins ordentliche Recht finden, wenn die Resultate des wissenschaftlich begleiteten Modellversuchs vorliegen. Dies wird Ende 2004 der Fall sein.

3. Massnahmen

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Richter im Urteil den Vollzug der Strafe aufschieben und an ihre Stelle den Vollzug einer Massnahme anordnen. Das Schweizerische Strafgesetzbuch kennt für straffällig gewordene Erwachsene folgende Massnahmen: die Behandlung «geistig Abnormer», «Trunk- und Rauschgiftsüchtiger» sowie der «Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern» und die «Arbeitserziehung für junge Erwachsene».

Für die nachfolgend aufgezählten Massnahmen gilt, dass die zuständige Behörde von Amtes wegen - soweit es die zeitlichen Bedingungen erlauben - jährlich zu prüfen hat, ob und wann die bedingte oder probeweise Entlassung anzuordnen ist (Art. 45 Abs. 1 StGB).

a) Die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern (Art. 42 StGB)

Die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern ist eine Massnahme, welche in erster Linie der Sicherung dient. Die Voraussetzungen der Verwahrung sind in Art. 42 Ziff. 1 Abs. 1 StGB umschrieben:

- Der zu Verwahrende muss zahlreiche Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich verübt haben, und deshalb mindestens 2 Jahre im Freiheitsentzug verbracht haben;
- Er muss innert 5 Jahren seit der definitiven Entlassung aus dem Vollzug erneut ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen begangen haben, das seinen Hang zu Verbrechen oder Vergehen bekundet.

Nach dem Gesetz (Art. 42 Ziff. 2 StGB) erfolgt die Verwahrung in einer offenen oder geschlossenen Anstalt. In der Praxis wird die Massnahme in der Regel in einer Anstalt für Rückfällige vollzogen.

¹ vgl. 'Kurzinformation über Modellversuche'/Bundesamt für Justiz: <http://www.ofj.admin.ch/themen/stgb-smv/ber-mv/ki-mv-1101-d.pdf>



Für die probeweise Entlassung (Art. 42 Ziff. 4 StGB) gelten folgende zeitliche Voraussetzungen: Der Verurteilte kann frühestens nach drei Jahren entlassen werden, und er muss mindestens zwei Drittel der Strafe verbüsst haben.

In ausserordentlichen Fällen kann der Verurteilte schon vor Ablauf der drei Jahre entlassen werden, sofern zwei Drittel der Strafe verbüsst sind und für die Weiterführung der Massnahme kein Grund mehr besteht.

b) Massnahmen an geistig Abnormen (Art. 43 StGB)

Diese Massnahmen verfolgen einen doppelten Zweck: Einerseits soll die Allgemeinheit vor gemeingefährlichen Geisteskranken geschützt werden, andererseits soll dadurch die Sicherstellung einer angemessenen Behandlung oder Pflege solcher Straftäter erreicht werden. Nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB wird der Täter in eine Heil- oder Pflegeanstalt eingewiesen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Täter muss eine mit Zuchthaus oder Gefängnisstrafe bedrohte Tat begangen haben;
- Ein Zusammenhang zwischen dem abnormen Geisteszustand und der Straftat muss vorliegen;
- Der Zustand des Täters erfordert eine ärztliche Behandlung oder eine besondere Pflege;
- Das Vorliegen der begründeten Annahme, dadurch lasse sich die Gefahr weiterer Straftaten verhindern oder vermindern.

Der Vollzug erfolgt in der Regel in Massnahmenanstalten und - heute eher ausnahmsweise - in psychiatrischen Kliniken.

Ist der Täter für Dritte nicht gefährlich, so kann der Richter eine ambulante Behandlung anordnen (Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Hier gibt es zwei Formen, die sich in der Wirklichkeit deutlich unterscheiden: die ambulante Behandlung unter Aufschub der Strafe und jene, die während des Strafvollzugs durchgeführt werden soll.

Gefährdet der Täter infolge seines Geisteszustandes zudem die öffentliche Sicherheit (Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB) so wird er, wenn der Gefährdung nicht anderweitig zu begegnen ist, in einer geeigneten Anstalt (meistens in einer Anstalt für Rückfällige) verwahrt.

Erweist sich die Massnahme als erfolgreich, so wird sie aufgehoben, bzw. der Insasse wird entlassen. Ist eine Massnahme erfolglos, so wird sie aufgehoben, bzw. durch eine andere ersetzt. Erweist sich die Massnahme als teilweise erfolgreich, so kann die zuständige Behörde gestützt auf Art. 43 Ziff. 4 Abs. 2 StGB eine probeweise Entlassung anordnen.

In all den genannten Fällen entscheidet der Richter über den Vollzug, bzw. ob und wieweit die aufgeschobene Freiheitsstrafe noch vollstreckt werden soll. Vom nachträglichen Vollzug kann abgesehen werden, wenn befürchtet werden muss, der Erfolg der Massnahme würde dadurch erheblich gefährdet.

c) Massnahmen an Trunk - und Rauschgiftsüchtigen (Art. 44 StGB)

Diese Massnahmen bezwecken die Heilung von Alkoholikern und Rauschgiftsüchtigen. Analog zu Art. 43 StGB (geistig Abnorme) ist ein Zusammenhang zwischen der Straftat und der Sucht erforderlich.

Beim Vollzug sind zu unterscheiden:

- Massnahmen an Trunksüchtigen werden in einer Trinkerheilanstalt oder einer Heilanstalt vollzogen;
- Massnahmen an Rauschgiftsüchtigen werden in eine für die Behandlung von Drogensüchtigen spezialisierten Institution vollzogen, z.B. in einem anerkannten Drogenrehabilitationszentrum, in einer Massnahmenanstalt oder auch in privaten Heimen.



Beide Sanktionen können als ambulante Massnahmen - unter Aufschub der Strafe oder während des Strafvollzugs - angeordnet werden (Art. 44 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziff. 6 StGB).

Für die Entlassung gelten ähnliche Voraussetzungen wie für die geistig Abnormen: Heilung, Erfolglosigkeit oder teilweiser Erfolg mit je verschiedenen Konsequenzen.

Die Massnahmendauer ist bei Alkohol- und Drogensüchtigen bestimmt, d.h., dass nach zwei Jahren Aufenthaltsdauer in der Anstalt, bzw. der ambulanten Behandlung in Freiheit - falls keine Heilung eingetreten ist - der Richter darüber zu entscheiden hat, ob und wieweit die Strafe noch zu vollstrecken ist (Art. 44 Ziff. 3 Abs. 1 StGB).

d) Arbeitserziehung junger Erwachsener (Art. 100^{bis} StGB)

Für 18-25-jährige Straftäter gibt es die besondere Massnahme der Arbeitserziehung. Diese Massnahme dauert mindestens ein, längstens aber vier Jahre. Sie wird jungen Erwachsenen auferlegt, welche einerseits in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gestört, andererseits aber doch für eine Nacherziehung und berufliche Förderung (Lehre und Anlehre) ansprechbar sind. Die Massnahme wird in einer von den übrigen Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs getrennten Arbeitserziehungsanstalt durchgeführt. Als einzige Massnahme des Erwachsenenstrafrechts wird die Arbeitserziehung monistisch verhängt, d.h. ohne Verurteilung zu einer bestimmten Freiheitsstrafe, die bei den anderen Massnahmen auch «Grundstrafe» genannt wird.

III. Die Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches

Der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches aus dem Jahre 1942 trägt den neueren Erkenntnissen über die Bekämpfung von Straftaten mittlerer und geringerer Schwere, die den weitaus grössten Ausschnitt der Kriminalität ausmachen, nicht mehr genügend Rechnung. Es fehlt insbesondere an einer genügenden Auswahl verschiedener, differenzierter Sanktionsformen. Da es sich um das bedeutendste Revisionsvorhaben seit Inkraftsetzung des Strafgesetzbuches handelt, sollen die wesentlichsten vorgesehenen Neuerungen in den Grundzügen kurz vorgestellt werden.

Kernstück der Revisionsvorlage bilden die neuen Regelungen über Strafen und Massnahmen. So sollen kurze, unbedingte Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten nur noch in Ausnahmefällen vollzogen werden. Sie werden in erster Linie durch Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeit ersetzt. Grundsätzlich wird angestrebt, unbedingte Freiheitsstrafen auch von längerer Dauer zu vermeiden, wenn der Schutz der Gesellschaft und die Besserung des Täters durch weniger einschneidende Sanktionen ebenso gut gewährleistet werden kann. Eine wichtige Rolle spielt dabei auch die Möglichkeit des Aussetzens der Strafe, zusätzliche Möglichkeiten der Strafbefreiung, die Heraufsetzung der Höchstdauer für bedingt vollziehbare Freiheitsstrafen ("sursis partiel"). Andere wichtige Neuerungen bei den Strafen sind die Einführung der Einheitsstrafe an Stelle der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe und das Tagessatzsystem zur Bemessung der Geldstrafen.

Bei den Massnahmen wird zum besseren Schutz der Öffentlichkeit namentlich eine neue Sicherungsverwahrung für gefährliche Gewalttäter vorgesehen. Sie erlaubt, schulfähige Täter nach Verbüsung einer langjährigen Freiheitsstrafe zu verwahren, wenn noch immer damit gerechnet werden muss, dass sie in Freiheit weitere schwere Gewalttaten begehen werden. Geht diese Gefahr von psychisch Kranken und daher ganz oder teilweise schuldunfähigen Tätern aus, sollen diese zur Pflege und Behandlung in einer dafür geeigneten, geschlossenen Einrichtung untergebracht werden. Sind sie nicht mehr behandlungsfähig, werden sie letztlich ebenfalls verwahrt. Zur öffentlichen Sicherheit tragen auch strengere Bestimmungen über die Entlassung aus der Massnahme bei. Andererseits sollen neue allgemeine Vorschriften über die Anordnung und den Vollzug verhindern, dass Massnahmen missbräuchlich angeordnet und zu lange aufrecht erhalten werden. Die erhöhte Durchlässigkeit innerhalb der verschiedenen Massnahmen wird es erlauben, den individuellen und sich während des Vollzuges möglicherweise ändernden Bedürfnissen der Eingewiesenen vermehrt Rechnung zu tragen.



IV. Anstalten

1. Allgemeines

In der Schweiz bestehen rund 170 Anstalten, die Strafen und strafrechtliche Massnahmen vollziehen. Die meisten dienen jedoch als lokale Einrichtungen lediglich der Untersuchungshaft, der Halbgefängenschaft und dem Vollzug kurzer Strafen. Für längere Strafen und Massnahmen stehen rund zwei Dutzend mittlere bis grössere Institutionen zur Verfügung. Die Mehrheit dieser Anstalten weist weniger als 100 Plätze auf, die Übrigen zwischen 100 und 200 Plätze. Nur zwei Anstalten verfügen über mehr als 300 Plätze.

Die Anstalten in der Schweiz beherbergten 2001 gemäss Strafvollzugsstatistik (Stichtag: 21. März 2001) 5160 Gefangene. Davon war rund die Hälfte, 2341 Personen, nicht verurteilt, (1582 in Untersuchungshaft, 451 im vorzeitigen Strafvollzug, 38 in Polizeihaft, 214 in Ausschaffungs- oder Auslieferungshaft). Im Vergleich zu den Männern gibt es verhältnismässig wenig inhaftierte Frauen. 2001 waren es 333 oder 7%.

2. Anstaltstypen

Verschiedene Normen des Schweizerischen Strafgesetzbuches schreiben den Kantonen vor, welche Anstaltstypen sie zur Verfügung stellen müssen. Die Kantone haben - wie bereits erwähnt - die Möglichkeit, Anstalten gemeinsam zu errichten oder zu betreiben sowie für bestimmte Anstaltstypen auch private Institutionen zuzulassen (u. a. für Massnahmen und die Vollzugsstufe der Halbfreiheit). Ferner dürfen die Kantone die bundesrechtlich vorgeschriebenen Anstaltstypen weiter differenzieren. Die verschiedenen Gesetzesbestimmungen betreffend die Einweisung in die unterschiedlichen vom StGB vorgesehenen Typen von Anstalten können wie folgt zusammengefasst werden:

Haftanstalten (z.B. Bezirksgefängnis):

- Haftstrafen
- Kurze Gefängnisstrafen (in der Regel bis 3 Monate)

Anstalten für Erstmalige:

- Zuchthaus- und Gefängnisstrafen über 3 Monate an Erstmaligen
- Zuchthaus- und Gefängnisstrafen über 3 Monate an Rückfälligen, sofern der Verurteilte für die betreffende Anstalt als geeignet erscheint.

Anstalten für Rückfällige:

- Zuchthaus- und Gefängnisstrafen über 3 Monate an Rückfälligen
- Zuchthaus- und Gefängnisstrafen über 3 Monate an Erstmaligen, wenn besondere Umstände vorliegen (u.a. Gemeingefährlichkeit, Fluchtgefahr)
- Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern
- Verwahrung von geistig Abnormen

Freier geführte Anstalten:

- Zuchthaus- und Gefängnisstrafen über 3 Monate an Erstmaligen und Rückfälligen (z.B. Halbfreiheit in Übergangsheimen), nachdem die Hälfte der Strafe verbüsst ist.

Als erstmals Verurteilter gilt, wer innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verbüsst hat und noch nicht als Gewohnheitsverbrecher verwahrt wurde.



Wie bereits erwähnt, wird in der Praxis zwischen geschlossenen, halboffenen und offenen Anstalten unterschieden. Die Einweisung in eine der vorgenannten Anstalten erfolgt anhand verschiedener Kriterien, so z.B. der Gemeingefährlichkeit, der Fluchtgefahr oder der Eignung.

Massnahmenanstalten:

- Massnahmenanstalten zum Vollzug einzelner oder aller sichernden respektive bessernden Massnahmen
- Institutionen zum Vollzug von Massnahmen an Drogensüchtigen
- Institutionen zum Vollzug von Massnahmen an Alkoholsüchtigen
- Arbeitserziehungsanstalten zum Vollzug von Massnahmen an jungen Erwachsenen (18-25 Jahre)

Private Institutionen:

In der Schweiz gibt es eine ganze Anzahl privat geführter Institutionen, die teilweise dem Vollzug der Halbfreiheit dienen, teilweise dem Vollzug von Therapien an Süchtigen. Die Möglichkeiten für den Vollzug der Halbgefängenschaft und den tageweisen Vollzug sind vorgesehen.

3. Vollzugsziel

Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches soll der Vollzug der Gefängnis- und Zuchthausstrafen «erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten» (Art. 37 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Ferner soll der Vollzug gemäss dieser Bestimmung darauf hinwirken, dass «das Unrecht, das dem Geschädigten zugefügt wurde, *wieder gutgemacht* wird». Das Vollzugsziel der *(Re-)Sozialisierung* oder *(Wieder-) Eingliederung* stellt einen idealtypischen Auftrag an die Strafvollzugsbehörden und die dem Straf- und Massnahmenvollzug dienenden Institutionen dar. Die wichtigsten, für die Erreichung dieser Ziele zur Verfügung stehenden Mittel werden nachstehend zusammengefasst. Dazu ist allerdings klarzustellen, dass diese Ziele und Mittel für Strafen mit kurzer Aufenthaltsdauer nur teilweise anwendbar sind. Ferner muss berücksichtigt werden, dass es sich dabei um eine typisierende Beschreibung handelt: Aufgrund institutioneller Besonderheiten oder der Charakteristik von Insassen gibt es - im Rahmen des Gesetzes - Abweichungen.

a) Stufensystem

Der Gefangene durchläuft verschiedene Vollzugsstufen, welche ihm zunehmend mehr Freiheiten eröffnen. Die erste Vollzugsstufe, die *Einzelhaft*, dauert in der Regel nur einige Stunden oder wenige Tage, in seltenen Fällen einige Wochen. Während dieser Zeit, die der Abklärung und der Vorbereitung des Vollzugs dient, hat der Gefangene keine oder nur eingeschränkte Kontakte zu Mitgefangenen, er wohnt und arbeitet auf seiner Zelle. Diese vom Gesetz vorgesehene Vollzugsstufe wird jedoch nicht in allen Anstalten vollzogen: Dort gelangen die Eintretenden sofort in die Stufe der *Gemeinschaftshaft* (in der Regel Gruppenvollzug, jedoch nicht Mehrfachbelegung einer Zelle). Während dieser Vollzugsstufe, die bis zum Strafende dauern kann, verbringt er bloss die Ruhe- und einen Teil der Freizeit in seiner Zelle. Er arbeitet gemeinsam mit anderen Insassen, nimmt an Freizeitaktivitäten teil und isst in den meisten Anstalten auch in Gemeinschaft mit anderen Insassen. Es ist ferner möglich, dass der Gefangene in dieser Vollzugsstufe eine von der Anstalt vermittelte auswärtige Arbeit aufnimmt oder auswärtige Kurse besucht.

Der Vollzug in der dritten Stufe - der *Halbfreiheit* - beginnt frühestens nach der halben Strafdauer und erfolgt in einer freier geführten Anstalt (in einer getrennten Abteilung der Vollzugsanstalt, z.B. in der Kolonie Ringwil/Pöschwies oder im Eschenhof/Witzwil), wo der Gefangene in der Regel einer selbst ausgewählten, auswärtigen Arbeit nachgeht. Die Halbfreiheit kann gewährt werden,



wenn der Insasse mit der vermehrten Freiheit und Verantwortung umzugehen weiss, bzw. wenn im konkreten Fall keine Gemein- oder Fluchtgefahr besteht. Hat der Gefangene mindestens 2/3 seiner Strafe, mindestens aber 3 Monate verbüsst, kann er bedingt (Art. 38 StGB) - d. h. *auf Bewährung* - entlassen werden, sofern weder sein Verhalten im Strafvollzug noch seine Bewährungsaussichten dagegen sprechen. Für diese letzte Vollzugsstufe wird eine Probezeit von 1-5 Jahren festgelegt, während der ein bedingt Entlassener in den stationären Vollzug zurückversetzt werden kann, wenn er sich in der Freiheit nicht bewährt. Es kann für diese Zeit auch die so genannte *Schutzaufsicht* (Bewährungshilfe) angeordnet werden (Art. 47 StGB). Diese bemüht sich, die im Straf- und Massnahmenvollzug begonnene Arbeit der (Re-)Sozialisierung oder (Wieder-)Eingliederung fortzusetzen, indem sie dem Insassen bzw. dem bedingt Entlassenen bei den mannigfachen Schwierigkeiten des täglichen Lebens mit Rat und Tat zur Seite steht. Die Bewährungshilfe unterstützt ihn vor und nach der Entlassung, hilft ihm bei der Suche nach Arbeit und Unterkunft sowie bei der Schuldensanierung. Angestrebt wird heute das System der *«durchgehenden Betreuung»* von der Untersuchungshaft bis zur endgültigen Entlassung.

b) *Arbeit*

Angesichts der grundlegenden Bedeutung der Arbeitswelt für die gesellschaftliche Integration jedes Bürgers stellt die Arbeit einen Grundpfeiler des Strafvollzugs in der Schweiz dar. Das Strafgesetzbuch schreibt vor, dass der Gefangene *zur Arbeit verpflichtet* ist, die ihm zugewiesen wird: «Er soll womöglich mit Arbeiten beschäftigt werden, die seinen Fähigkeiten entsprechen und die ihn in den Stand setzen, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben.» (Art. 37 Ziff. 1 Abs. 2 StGB).

Alle Anstalten für den Vollzug längerer Strafen verfügen deshalb in der Regel über zeitgemäss eingerichtete Werkstätten, in denen auch Berufs- oder Anlehren absolviert werden können. Die Werkstätten dienen teilweise dem Unterhalt der Anstalt. Sie produzieren aber auch zu den üblichen Tarifen überwiegend für private Kundschaft. Den meisten grösseren Anstalten ist auch ein Landwirtschaftsbetrieb angegliedert, vielen eine Gärtnerei. Teilweise existieren Spezialprogramme für leistungsschwache Insassen.

Für ihre Arbeit erhalten die Gefangenen gemäss Art. 376 StGB bei befriedigender Arbeitsleistung und gutem Verhalten einen *Verdienstanteil*. Über einen Teil dieses Guthabens kann der Gefangene frei verfügen, ein anderer wird für grössere Anschaffungen und für die Entlassung reserviert. Bei der Entlassung wird das Guthaben aus dem Verdienstanteil entweder dem Entlassenen selbst oder einer Behörde (Schutzaufsichts-, Vormundschafts- oder Armenbehörde) übergeben.

c) *Betreuung und Behandlung*

Betreuung und Behandlung finden ihre gesetzliche Grundlage in Art. 46 Ziff. 2 StGB: «In der Anstalt sind die dem seelischen, geistigen und körperlichen Wohl der Eingewiesenen dienenden geeigneten Massnahmen zu treffen und die entsprechenden Einrichtungen bereitzustellen». Konkretere und ausführlichere Vorschriften zur Betreuung und Behandlung von Insassen finden sich in den kantonalen Vollzugsverordnungen und im Besonderen in den Vollzugskonzepten der Anstalten.

Die einzelnen Anstalten haben diese Angebote recht differenziert ausgebaut. Da aber in allen Anstalten für längere Strafen Gefangene untergebracht sind, die im Hinblick auf ihre Entlassung spezielle Therapien oder Betreuung benötigen, bieten alle Anstalten psychiatrische respektive psychologische Dienste an. Sie werden von Fall zu Fall im Rahmen der Vollzugsplanung individuell festgelegt.

Der *Sozial- und Betreuungsdienst* ist in den Anstalten bezüglich Funktion und Kompetenzen unterschiedlich ausgestaltet. Zu den Standardaufgaben des Sozialdienstes gehören u.a.: die Mitarbeit in allgemeinen Vollzugsfragen, die Erstellung der individuellen Vollzugspläne, die Beratung und Betreuung der Eingewiesenen in ihren Vollzugsproblemen (Arbeitsplatz, Kontakt mit der Aussenwelt/Urlaubswesen/Halbfreiheit/Entlassung), so z.B. bei der Unterstützung der Stellen- und Woh-



nungssuche (für die Vollzugsstufe der Halbfreiheit und der bedingten Entlassung) und der Schulden tilgung.

In einzelnen Kantonen resp. Anstalten werden diese Aufgaben gemeinsam und in Absprache mit den Organen der Schutzaufsicht wahrgenommen («*durchgehende Betreuung*»).

In mittleren und grösseren Anstalten stehen für die *ärztliche Betreuung und Behandlung* der Eingewiesenen ein Gesundheitsdienst, ein allgemeinmedizinischer Dienst und ein Zahnarzt zur Verfügung.

Für die Durchführung gerichtlich angeordneter oder von der Anstalt vorgeschlagener bzw. von den Eingewiesenen beantragter Therapien stehen *Psychiater resp. Psychologen* zur Verfügung.

Die *seelsorgerische Betreuung* erfolgt durch Einzelgespräche und Gottesdienste mit den Anstaltspfarrern bzw. Seelsorgern, immer mehr auch durch Vertreter nichtchristlicher Religionen (z.B. Imame).

d) *Kontakt zur Aussenwelt*

Die Bedeutung der Aufrechterhaltung der Kontakte Gefangener mit der Aussenwelt ist in der Schweiz seit langem anerkannt. Besonders gefördert werden die Beziehungen der Gefangenen zu ihrer Familie und zum Freundes- und Bekanntenkreis. Der Vollzugszweck, die Anstaltsordnung und Sicherheitserwägungen setzen diesen Kontakten allerdings Grenzen. Der Kontakt zur Aussenwelt wird zudem über den Bezug von Presseerzeugnissen und den Empfang von Radio und Fernsehen aufrechterhalten, ferner auch durch persönliche Kontakte (Briefe, Telefonverbindungen, Besuche).

Ausgang und externer Besuch sind in den Einzelheiten in Hausordnungen, häufiger jedoch in anstaltsinternen Merkblättern geregelt. Ferner sind die Anstaltsleitungen bestrebt, die Aussenwelt etwas in das Anstaltsleben zu integrieren, indem etwa Sportwettkämpfe zwischen Gefangenen- und anderen Mannschaften organisiert werden oder indem Gefangene zum Beispiel gemeinsam mit Schauspielern Theaterstücke einstudieren und zur Aufführung bringen.

Die wichtigste Form des Kontaktes mit der Aussenwelt ist die Gewährung von Urlauben. Es wird zwischen den so genannten *Sachurlauben* (zur Teilnahme an einer Taufe, Beerdigung, etc., zur Entlassungsvorbereitung, aus wichtigen beruflichen, gesundheitlichen oder anderen Gründen) und den so genannten *Beziehungsurlauben* (um bestehende Beziehungen zu erhalten respektive wieder aufzubauen, neue Beziehungen zu knüpfen und sich draussen wieder zu orientieren) unterschieden. Die Richtlinien der Konkordate enthalten Vorschriften über die Bedingungen und die Dauer desurlaubes.

e) *Normalisierung*

Die Normalisierung des Anstaltslebens darf als ein allgemein anerkanntes, zentrales strafvollzugspolitisches Konzept bezeichnet werden. Darunter wird die Angleichung der Verhältnisse im Anstaltsalltag an jene ausserhalb der Anstalt verstanden, insbesondere durch die Schaffung realitätskonformer Anforderungen an die Gefangenen. Der Alltag in der Anstalt soll damit zu einem Lernfeld für soziales Verhalten werden und so günstige Voraussetzungen für die Entlassung schaffen.



Rechtsgrundlagen zum Straf- und Massnahmenvollzug auf Bundesebene

Erlasse des Bundes

Gesetze und Verordnungen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. 4. 1999 (SR 101)
- Reglement der Vereinigten Bundesversammlung vom 8.12.1976 (SR 171.12)
- Verordnung über die Aufgaben der Departemente, Gruppen und Ämter vom 9.5.1979 (SR 172.010.15)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch ZGB vom 10.12.1907 (SR 210)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch StGB vom 21.12.1937 (SR 311.0)
- Verordnung 1 zum Strafgesetzbuch vom 13.11.1973 (SR 311.01)
- Verordnung 2 zum Strafgesetzbuch vom 6.12.1982 (SR 311.02)
- Verordnung 3 zum Strafgesetzbuch vom 16.12.1985 (SR 311.03)
- Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 15.6.1934 (SR 312.0)
- Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht VStrR vom 22.3.1974 (SR 313.0)
- Militärstrafgesetz MStG vom 13.6.1927 (SR 321.0)
- Militärstrafprozess MStP vom 23.3.1979 (SR 322.1)
- Verordnung über die Militärstrafrechtspflege MStV vom 24.10.1979 (SR 322.2)
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 9.10.1992 (SR 431.01)
- Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes vom 30.6.1993 (SR 431.012.1)
- Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug LSMG vom 5.10.1984 (SR 341)
- Verordnung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug vom 29.10.1986 (SR 341.1)
- Konkordat über die Kosten des Strafvollzuges vom 23.6.1944 (SR 342)
- Vereinbarung über den Vollzug freiheitsentziehender Strafen und Massnahmen gemäss StGB und Versorgungen gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht (Ostschweizer Konkordat) vom 19.6.1975 (SR 343.1)
- Konkordat über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem StGB und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz vom 4.3.1959 (SR 343.2)
- Konkordat über den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Westschweizer Kantonen und im Kanton Tessin vom 22.10.1984 (SR 343.3)
- Verordnung über Vollzugskosten für Freiheitsstrafen und Massnahmen nach Militärstrafgesetz vom 1.4.1981 (SR 345)
- Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen vom 2.11.1992 (SR 351.71)
- Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen IRSG vom 20.3.1981 (SR 351.1)
- Verordnung zum Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen IRSG vom 24.2.1982 (SR 351.11)

Richtlinien, Weisungen und Merkblätter

- Richtlinien über die Anerkennung der Beitragsberechtigung von Erziehungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche und von Arbeitserziehungsanstalten für junge Erwachsene und die Be-



rechnung der Betriebsbeiträge im Sinne des Bundesgesetzes über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG), Beitragsrichtlinien vom 4.10.1989

- Merkblatt des Bundesamtes für Justiz betreffend Modellversuche gemäss Art. 8-10 LSMG und SuG, Merkblatt 1997
- Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzuges, Herausgeber: Bundesamt für Justiz und Amt für Bundesbauten, Juni 1997
- Richtlinien für die Bemessung der Bausubventionen des Bundes (Bemessungsrichtlinien)

Internationale Übereinkommen

- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950 (SR 0.101); in Kraft getreten für die Schweiz am 28.11.1974
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10.12.1984 (SR 0.105); in Kraft getreten für die Schweiz am 26.6.1987
- Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 26.11.1987 (SR 0.106); in Kraft getreten für die Schweiz am 1.2.1989
- Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28.6.1930 (Bereinigte Sammlung Bd. 14 S. 38ff.); in Kraft getreten für die Schweiz am 23.5.1941
- Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24.4.1963 (SR 0.191.02); in Kraft getreten für die Schweiz am 19.3.1967
- Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21.3.1983 (SR 0.343); in Kraft getreten für die Schweiz am 1.5.1988
- Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20.4.1959 (SR 0.351.1); in Kraft getreten für die Schweiz am 20.3.1967
- Europäisches Auslieferungsübereinkommen vom 13.12.1957 (SR 0.353.1); in Kraft getreten für die Schweiz am 20.3.1967
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16.12.1966; (SR 0.103.2); in Kraft getreten für die Schweiz am 18.9.1992

Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates

- Untersuchungshaft, Empfehlung R(80)11
- Urlaub im Strafvollzug, Empfehlung R(82)16
- Inhaftierung und Behandlung gefährlicher Gefangener, Empfehlung R(82)17
- Ausländische Strafgefangene, Empfehlung R(84)12
- Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Empfehlung R(87)3
- Bildungsmassnahmen im Strafvollzug, Empfehlung R(89)12
- Auswirkungen der HIV-Infektion auf das Gesundheits- und Sozialwesen, Empfehlung R(89)14
- Europäische Grundsätze über nicht im Gefängnis zu vollziehende Strafen und Massnahmen (community sanctions and measures), Empfehlung R(92)16
- Vollzugsrechtliche und Kriminologische Aspekte der Kontrolle übertragbarer Krankheiten - insbesondere AIDS - und die damit zusammenhängenden Gesundheitsprobleme im Gefängnis, Empfehlung R(93)6
- Ethische und organisatorische Aspekte der Gesundheitsversorgung im Gefängnisbereich, Empfehlung R(98)7